

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18/2014



Veröffentlicht am: 31.03.2014

Satzung zur Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Technical and Vocational Education and Training“ vom 19.03.2014

Auf der Grundlage von § 111 Abs. 3 Satz 1, Abs. 8, § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 45), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305) hat der Senat mit Beschluss vom 19.03.2014 die Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Masterstudiengang „International Technical and Vocational Education and Training“ wie folgt beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenerhebung

§ 3 Höhe und Fälligkeit

§ 4 Leistungen der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Technical Vocational Education and Training“.
- (2) Das Studienprogramm wird als weiterbildendes Masterprogramm studiert und verbindet i.d.R. ein Modulprogramm an einer internationalen Partneruniversität der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit einem an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu studierenden Modulprogramm. Das Studium ist an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gebührenpflichtig. An der internationalen Partneruniversität können Gebühren erhoben werden; näheres regeln die an der jeweiligen Partneruniversität geltenden Studiendokumente.
- (3) Die Allgemeine Gebührenordnung sowie sonstige Benutzungs- und Gebührenordnungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und ihrer Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenerhebung, Mindestteilnehmerzahl/Durchführung

- (1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhebt für die Teilnahme am Masterstudiegang „International Technical Vocational Education and Training“ eine Gebühr zur Deckung des Aufwands (spezifische Betreuung und Unterstützung, tutorielle Betreuung, zusätzlich angebotene Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien).
- (2) Die Studiengebühr ist von jedem Studierenden zu entrichten, der an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung im Masterstudiengang „International Technical Vocational Education and Training“ eingeschrieben und im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik der Fa-

kultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg angemeldet ist. Sie ist ab dem SS 2014 zu entrichten.

- (3) Die Durchführung der gebührenpflichtigen Modulprogramme ist davon abhängig, dass eine Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, besteht kein Anspruch auf Durchführung des betreffenden Programms.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für das Studium des Studiengangs „International Technical Vocational Education and Training“ beträgt für das am Standort Magdeburg zu studierende deutschsprachige Modulprogramm pro Semester 1.500 € (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) und für das am Standort Magdeburg zu studierende englischsprachige Modulprogramm pro Semester 2.000 € (in Worten: zweitausend Euro).
- (2) Die Gebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten am Standort Magdeburg zu studierenden Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern für das jeweilige Semester fällig. Sie ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten und deren Zahlung mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung durch Vorlage eines Buchungsbeleges nachzuweisen. Zahlungsempfänger ist die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist an die Immatrikulation an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und die Meldung des Studierenden im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gebunden, jedoch nicht an die Regelstudienzeit.
- (3) Die Studiengebühr befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, ihren Einrichtungen, dem Studentenwerk Magdeburg sowie der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (4) Bei Rücknahme einer Anmeldung für das Masterstudium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Studiengebühren nur dann erstattet, wenn der Rücktritt spätestens 10 Tage vor Beginn des weiterbildenden Studiums schriftlich erklärt wird. Im Übrigen wird die anteilige Studiengebühr bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums auf Antrag erstattet, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.
- (5) Im Fall einer Erstattung bereits gezahlter Studiengebühren wird ein 10 %iger Verwaltungs-kostenanteil der jeweiligen Semestergebühr einbehalten.
- (6) Von diesen Regelungen abweichende Einzelfallregelungen – bspw. eine abweichende Gebührenhöhe und Zahlungsweise bei der Immatrikulation von Studierendengruppen einer Partnereinrichtung – können über einen Kooperationsvertrag mit den Partnereinrichtungen vereinbart werden.
- (7) Studierendenkohorten, die über eine Programmkooperation bzw. Projektkooperation in diesem Programm eingeschrieben sind, können von der Gebührenpflicht befreit werden

§ 4 Leistungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

- (1) Mit der Studiengebühr sind alle Kosten für die Absicherung der Lehre innerhalb des Studiengangs „International Technical Vocational Education and Training“ abgedeckt, soweit die Lehrveranstaltungen in den Räumen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfinden. Ebenfalls abgegolten sind die Überlassung der obligatorischen Studienmaterialien, Prüfungen und Korrekturleistungen.
- (2) Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule. Hierfür wird von

den Studierenden ein Kostenbeitrag in Höhe des Selbstkostenpreises der Hochschule erheben.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 27.03.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg